

STATUTEN

der

Bank Julius Bär & Co. AG

1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- 1.1. Unter der Firma Bank Julius Bär & Co. AG (Banque Julius Baer & Cie SA, Banca Julius Baer & Co. SA, Bank Julius Baer & Co. Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 1.2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- 1.3. Der Sitz der Gesellschaft ist Zürich.

2. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- 2.1. Die Gesellschaft betreibt eine Bank.
- 2.2. Die Gesellschaft kann alle mit diesem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie alle Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind, für eigene oder fremde Rechnung tätigen, wozu insbesondere gehören:
 - 2.2.1. Annahme von fremden Geldern in allen banküblichen Formen, einschliesslich Spareinlagen;
 - 2.2.2. Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten jeder Art;
 - 2.2.3. An- und Verkauf von Wertpapieren, Devisen, ausländischen Zahlungsmitteln und Edelmetallen für eigene und fremde Rechnung;
 - 2.2.4. An- und Verkauf von Waren für fremde Rechnung;
 - 2.2.5. Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie von Akkreditiven;
 - 2.2.6. Inkassi;
 - 2.2.7. Ausstellung von Checks und Kreditbriefen;
 - 2.2.8. Abgabe von Bürgschaften und Garantien;
 - 2.2.9. Übernahme und Plazierung von Wertschriften in- und ausländischer Emittenten;
 - 2.2.10. Anlageberatung, Besorgung von Vermögensverwaltungen und -liquidationen;
 - 2.2.11. Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten aller Art, Vermietung von Schrankfächern;

- 2.2.12. Mitwirkung bei der Errichtung und Verwaltung von Anlagefonds;
 - 2.2.13. Mitwirkung bei der Gründung von Gesellschaften und Beteiligung an solchen;
 - 2.2.14. Durchführung von Treuhandgeschäften;
 - 2.2.15. Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger richten, und der Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen.
- 2.3. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.
 - 2.4. Des Weiteren kann die Gesellschaft Finanzierungen jeglicher Art für eigene oder fremde Rechnung vornehmen und/oder in Anspruch nehmen und insbesondere Darlehens- oder Sicherungsgeschäfte mit oder für direkte oder indirekte Mutter-, Tochter- und andere Konzerngesellschaften eingehen, selbst wenn solche Finanzierungen und Sicherungsgeschäfte im ausschliesslichen Interesse dieser Mutter-, Tochter- und anderen Konzerngesellschaften liegen. Die Gesellschaft kann zudem Management-Dienstleistungen für Mutter-, Tochter- oder andere Konzerngesellschaften erbringen.
 - 2.5. Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf das In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen (Filialen) und Agenturen im In- und Ausland errichten.

3. Aktienkapital

- 3.1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 575'000'000.-- (fünfhundertfünfundsiebzig Millionen Schweizerfranken). Es ist voll liberiert.
- 3.2. Das Aktienkapital ist zerlegt in 5'750'000 (fünf Millionen siebenhundertfünfzigtausend) Aktien zu je CHF 100.-- Nennwert, welche auf den Namen lauten.

Die Gesellschaft kann anstelle oder neben einzelnen Aktien Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.
- 3.3. Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung erhöht oder herabgesetzt werden.
- 3.4. Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf Bezug des Teils der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

4. Aktien

- 4.1. Die Namenaktien sind den Beschränkungen von Ziffer 4.3. ff. dieser Statuten unterstellt.
- 4.2. Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Ver-

hältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

- 4.3. Die Übertragung von Namenaktien kann gültig nicht durch Indossament, sondern nur durch Zession unter Mitwirkung und mit Zustimmung des Verwaltungsrats erfolgen. Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte können nur zusammen und nicht getrennt zediert werden. Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer (Art. 685c Abs. 2 OR bleibt vorbehalten).
- 4.4. Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn:
- a) der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
 - b) nach Anhörung des Erwerbers sich ergibt, dass dieser zur Erlangung der Zustimmung des Verwaltungsrats in der Anmeldung oder im Zusammenhang damit falsche Angaben gemacht hat;
 - c) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. c^{bis} des Bankengesetzes keine Gewähr dafür besteht, dass sich der Einfluss des Erwerbers oder mit ihm verbundener Personen nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auswirkt, und diesem Erwerber mit den neu erworbenen Aktien mehr als 5 % aller im Handelsregister eingetragenen Namenaktien gehören würden;

Juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse und Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Übertragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) vorgehen, gelten in bezug auf die Zustimmung zur Übertragung und die Eintragung in das Aktienbuch als ein Aktionär;
 - d) der Verwaltungsrat dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.
- 4.5. Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.
- 4.6. Die Zustimmung zur Übertragung gilt als erteilt, wenn der Verwaltungsrat innerhalb von 45 Tagen weder das Gesuch um Zustimmung im Sinne von Ziff. 4.4 Bst. a - c als abgelehnt erklärt noch für die fraglichen Namenaktien im Sinne von Ziff. 4.4 Bst. d oder Ziff. 4.5 ein Übernahmeangebot zum wirklichen Wert unterbreitet.

5. Anleiensobligationen

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Anleiensobligationen auszugeben, die auf den Namen oder auf den Inhaber lauten können. Der Verwaltungsrat beschliesst deren Ausgabe und setzt die Bedingungen und Modalitäten fest.

6. Organisation der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 6.1. Die Generalversammlung der Aktionäre
- 6.2. Der Verwaltungsrat
- 6.3. Die Geschäftsleitung
- 6.4. Die interne Revisionsstelle
- 6.5. Die externe Revisionsstelle.

7. Die Generalversammlung der Aktionäre

- 7.1. Die Generalversammlung der Aktionäre findet am Gesellschaftssitz oder an einem vom einberufenden Organ bestimmten Ort im Inland statt.
- 7.2. Der Aktionär übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft, wie Bestellung der Organe, Abnahme des Geschäftsberichtes und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, in der Generalversammlung aus. Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen.

Das Stimmrecht aus Aktien, an welchen eine Nutzniessung besteht, steht dem Eigentümer und nicht dem Nutzniesser zu.
- 7.3. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und regelt die Ausstellung der Stimmkarten.
- 7.4. Schlägt die Gesellschaft den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder eine andere abhängige Person (Organvertreter) für die Stimmrechtsvertretung an einer Generalversammlung vor, so muss sie zugleich eine unabhängige Person bezeichnen, die von den Aktionären mit der Vertretung beauftragt werden kann. Diese unabhängige Person muss nicht Aktionär sein.

Organvertreter, unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt. Der Vorsitzende teilt diese Angaben gesamthaft für jede Vertretungsart der Generalversammlung mit.
- 7.5. Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Generalversammlung durch einmalige Anzeige mittels Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sowie durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. Sind die Adressen aller Inhaberaktionäre bekannt, so können diese, anstatt durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, ebenfalls durch Brief einberufen werden.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 7.6. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
- 7.7. Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres durch den Verwaltungsrat einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die externe Revisionsstelle einberufen werden, so oft dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint.

- 7.8. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat die angeforderte Generalversammlung binnen angemessener Frist nach Zugang des Ersuchens einzuberufen.

Einzelne oder mehrere Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von 1 Million Franken oder mehr vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Dieses Verlangen muss mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Generalversammlung der Gesellschaft eingereicht werden und dem Verwaltungsrat zugehen.

Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angefordert.

- 7.9. Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Generalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

- 7.10. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrats geleitet oder durch eine andere, vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte dafür gewählte Person. Fehlt es an einem mit der Versammlungsleitung betrauten Mitglied des Verwaltungsrats, so wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Das Protokoll führt der Sekretär des Verwaltungsrats. In dessen Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

- 7.11. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

- 7.12. In der Generalversammlung wird in der Regel offen abgestimmt. Der Präsident kann geheime Abstimmung anordnen; dieses Verfahren muss angewendet werden, wenn zehn Aktionäre, die mindestens 500 Stimmen auf sich vereinigen, es verlangen.

Soweit der Vorsitzende zugleich Aktionär ist, stimmt er mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- 7.13. Die Generalversammlung der Aktionäre hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats;
- c) die Wahl und Abberufung der externen Revisionsstelle;
- d) die Genehmigung des Jahresberichtes, gegebenenfalls der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung;

- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden.
- 7.14. Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehaltlich der Ziffer 7.15. der vorliegenden Statuten mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- 7.15. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereint, ist erforderlich für:
- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - b) die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien;
 - c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
 - e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - f) die Einschränkung oder die Aufhebung des Bezugsrechts;
 - g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

8. Der Verwaltungsrat

- 8.1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.
- Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt ein (1) Jahr. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.
- 8.2. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber. Er wählt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.
- 8.3. Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Quartal. Er wird in der Regel durch seinen Präsidenten einberufen, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 8.4. Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich, ausgenommen für den Feststellungs- und Statutenanpassungsbeschluss sowie den Kapitalerhöhungsbericht bei Kapitalerhöhungen. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien (Video) erfolgen.
- 8.5. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax) bzw. auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Schriftform gilt bei Übermittlung durch Telefax oder elektronische Datenübertragung als eingehalten, wenn das

übermittelte Bild auch die eigenhändige Unterschrift wiedergibt und das Original nachgereicht wird.

Zirkulationsbeschlüsse müssen im Wortlaut allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zugesandt werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Verwaltungsräte.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats, insbesondere auch die Zirkulationsbeschlüsse, sind in das Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

- 8.6. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine feste Entschädigung sowie auf Ersatz ihrer Spesen. Der Verwaltungsrat fasst hierüber Beschluss.
- 8.7. Der Verwaltungsrat ist das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation sowie der Erlass der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente, insbesondere des bankengesetzlich erforderlichen Organisations- und Geschäftsreglements;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Beschluss über Geschäfte, die durch ein Reglement der Kompetenz des Verwaltungsrats vorbehalten werden;
- h) Wahl der bankgesetzlichen externen Revisionsstelle und Behandlung des Revisionsberichts dieser Revisionsstelle.
- i) Ernennung des Chefs der internen Revisionsstelle;
- j) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

9. Die Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung. Ihre Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement umschrieben. Dieses regelt auch die Berichterstattung.

10. Die Interne Revisionsstelle

Die interne Revisionsstelle überprüft laufend die Korrektheit der Abwicklung der Geschäfte und besitzt dazu ein unbeschränktes Auskunftsrecht und Akteneinsichtsrecht gegenüber allen Stellen der Bank.

Die interne Revisionsstelle wird vom Verwaltungsrat eingesetzt und ist ihm unmittelbar unterstellt.

11. Die Externe Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres eine für Bankrevisionen anerkannte Revisionsgesellschaft als externe Revisionsstelle (gesetzlich vorgesehenes Organ gemäss Art. 727 ff. Obligationenrecht).

12. Firmazeichnung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung, wobei grundsätzlich nur Kollektivzeichnungsberechtigungen zu Zweien erteilt werden dürfen. Als Abweichung von diesem Grundsatz kann angeordnet werden, dass

- Unterschriften auf bestimmten Schriftstücken des täglichen Geschäftsverkehrs auch auf mechanischem Weg (Faksimile) angebracht werden können;
- bestimmte Schriftstücke des täglichen Geschäftsverkehrs nur mit der Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten versehen werden;
- besonders umfangreiche Massenkorrespondenz nicht unterzeichnet wird.

Jede Abweichung vom Grundsatz der Kollektivunterschrift ist der Kundschaft in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

13. Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinnes

13.1. Auf den 31. Dezember eines jeden Jahres werden die Rechnungen der Gesellschaft abgeschlossen sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft und die Bilanz nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

13.2. Geschäfts- und Revisionsbericht sind 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Hauptsitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Veröffentlichung der Jahresrechnung gemäss Bankengesetz.

14. Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Die Liquidatoren werden durch die Generalversammlung gewählt; die Mitglieder des Verwaltungsrats sind wählbar.

15. Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief, sofern die Adressen aller Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, sonst durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

16. Anerkennung der Statuten

Erwerb und Besitz sowie Eigentum an Aktien schliessen die Anerkennung der Statuten der Gesellschaft ein. Das gleiche gilt für die Annahme der Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats sowie als externe Revisionsstelle der Gesellschaft.

Zürich, den 27. November 1974

abgeändert am 15. April 1980
abgeändert am 17. Juni 1980
abgeändert am 7. Juli 1981
abgeändert am 28. September 1981
abgeändert am 26. Januar 1982
abgeändert am 8. März 1984
abgeändert am 7. März 1985
abgeändert am 6. März 1986
abgeändert am 5. März 1987
abgeändert am 10. März 1988
abgeändert am 6. September 1989
abgeändert am 4. März 1993
abgeändert am 11. November 1996
abgeändert am 11. Mai 1998
abgeändert am 12. Juli 2005
abgeändert am 6. Dezember 2005
abgeändert am 23. Juni 2006
abgeändert am 11. März 2009
abgeändert am 30. November 2015
abgeändert am 26. März 2021